

Haugg, Friedrich. Was Sie über Software wissen sollten
München 1985 (ISBN 3-7723-7721-1), 215 Seiten

Das Buch stellt vorzüglich auf anspruchsvollem Niveau dar, was jemand von Software wissen sollte, der mit Datenverarbeitern deren Probleme zu besprechen hat. Daß der Autor nicht beim Byte stehen bleibt, sondern bis zum bit hinuntergeht, ist m.E. für solche Gesprächspartner erforderlich und damit eine Stärke des Buches. Der Autor geht auch auf die Hardware ein, ohne sich wie andere Autoren in der Beschreibung von Geräten zu verlieren.

Winzer, Thomas. Der Weg zum Computer: eine aktuelle Darstellung des Home- und Personalcomputers im Vorfeld der Kaufentscheidung
München 1985 (ISBN 3-7723-7731-9), 176 Seiten

Der Untertitel gibt Zielsetzung und Inhalt des Buches exakt wieder. Das Buch behandelt kommerziell eingesetzte Computer nur am Rande, deckt also nur einen Teil der Problematik ab, und das auch nur für die kleinste Größenklasse. Wenn es dennoch hier aufgeführt wird, so deswegen, weil es Geschichte, Technik und Funktionen sehr flott und anschaulich beschreibt.

2. Juristisch ausgerichtete Bücher (außer BVB)

Bartsch, Michael/Hildebrand, Dietmar. Der EDV-Sachverständige
Stuttgart: Teubner, 1987 (ISBN 3-519-02447-0). 262 Seiten DM 58,—

Auf Einladung der Gesellschaft für Rechts- und Verwaltungsinformatik fand im September 1986 ein Workshop zu Fragen der Sachverständigentätigkeit im EDV-Bereich statt. „Diese Fragen wurden“, wie es im Vorwort heißt, „erstmalig auf dieser Tagung im Zusammenhang erörtert. Der Tagungsband gibt die Buntheit des Themas und die Offenheit vieler Fragen wieder. Zugleich stellt er den heutigen Stand der Diskussion und die zukünftige Entwicklung dar.“

Das Buch enthält die — aufgrund der Diskussion fortgeschriebenen — Referate. Wer sich einen Eindruck davon verschaffen will, sei auf den Bericht in IuR 1986, 422 f verwiesen. Das Buch enthält für denjenigen, der sich mit der Materie grundsätzlich beschäftigt, viele wichtige Überlegungen. Für den Vertrags- und Prozeßpraktiker enthält es einige wichtige Empfehlungen.

Koch, Frank A. Computervertragsrecht, Freiburg im Breisgau: Hauffe 1985 (ISBN 3-448-01524-5), 2. Auflage 1986 (ISBN 3-448-01524-5), 381 Seiten DM 59,50

„Überraschend schnell“, heißt es im Vorwort, „ergab sich die Notwendigkeit, eine 2. Auflage dieses Buches vorzubereiten. Dies gab die Gelegenheit zu einer kritischen Durchsicht und Verbesserung des Textes.“

Es ist in der Tat einiges verbessert worden, wenn auch noch vieles zu verbessern bleibt (Besprechung der 1. Auflage IuR 1986, 27). Das gilt insb. für die Zusammenfassung der Empfehlungen (S. 81, 85, 109 ff). Mit-

ten im Kapitel I.5 zur Wahl der geeigneten Vertragsform wird dann eine DIN-Norm vollständig abgedruckt. (Warum nicht innerhalb der technischen Grundzüge?)

„Erläutert werden“ laut Vorwort „die Abschnitte über Leasingverträge und Urheberrechte an Software.“ Der Autor trägt auch hier seine eigenwilligen Vorstellungen darüber vor, daß Werkverträge über Programmherstellung wesentlich dadurch bestimmt sein können, daß der Auftraggeber solche Programme haben will, die urheberrechtlich geschützt sind (S. 257 f).

Hoffentlich gibt es bald eine 3. Auflage, die sich bescheidet, auf Informationsquellen zu verweisen, anstatt sie auszugsweise zu zitieren („Liste des BDU“ mit 34 Adressen) oder als eigene auszugeben (Liste der Sachverständigen). Das würde dem Leser erlauben, auf den jeweils aktuellen Stand zurückzugreifen.

Hans-Werner Moritz/Barbara Tybusseck. Computersoftware. Rechtsschutz und Vertragsgestaltung
C. H. Beck Verlag, München 1986 (ISBN 3-406-31731-6), 138 Seiten DM 29,80

„Eine systematische Darstellung nach deutschem und EG-Recht“ heißt der Untertitel. Es ist viel zusammengetragen, aber leider nicht gründlich durchgearbeitet worden.

Das fängt mit den Begriffen an. Die Einführung in die EDV besteht letztlich aus einer Kurzfassung eines EDV-Lexikons, auf das ständig verwiesen wird. Das vermittelt den Eindruck, daß alles nur angelesen ist. Zwei Beispiele für unsaubere Begriffsanwendung: Auf Seite 22 ff und auf Seite 105 werden die Definitionen teilweise wiederholt — selbstverständlich inkonsistent (erst ist die Software Oberbegriff für Programme und Dokumentation, dann das Programm der Oberbegriff

für Software und Dokumentation). Das Phasenschema für die Erstellung von Software auf Seite 24 entspricht nicht dem auf Seite 104f und nicht dem auf Seite 23. Wie verhalten sich Programmlogik-Handbuch (S. 23, 25, 26) und Feinkonzept (S. 24) bzw. Feindesign (S. 105) zueinander?

Auch die Wirklichkeit wird nur beschränkt korrekt getroffen. Das fängt gleich auf Seite 1 an, daß die heute gängigsten Computer die Universalrechner seien. Wessen Wirklichkeit da dargestellt wird, zeigt Seite 2: Das duale Zahlensystem wird dem Dezimalsystem gegenübergestellt „Quelle: IBM Form D 12-0005“: Die EDV-Welt wird aus dem Blickwinkel der IBM geschildert. Dementsprechend ist ausführlich von Dauerschuldverhältnissen über Standardprogramme die Rede; Erwerb gegen Einmalzahlung kommt nur am Rande vor, ebenso die Erstellung von Programmen (die IBM eher Softwarehäusern überläßt).

Unabhängig von der Frage des Blickwinkels sind zahlreiche DV-technische Sachverhalte schief dargestellt. Ein Beispiel, das gleich mehrere Schwächen aufzeigt: Auf Seite 45 wird das Rückübersetzen von Programmen aus Objektcode in Quellcode bei massenhaft vertriebener Software als ein leichtes geschildert. Das ist falsch; denn es kommt auf die Sprache an (auf Seite 74 als „sog. Debugging-Programme“ bezeichnet — falsch!). Die dazugehörige Fußnote 231 enthält nicht die Darstellung der Rückübersetzung, sondern ein Gemisch aus Übersetzung und Rückübersetzung.

Der Untertitel hätte eher lauten müssen: „Eine Darstellung, wie Hersteller in ihrem Interesse das Recht interpretieren und Verträge gestalten können.“ Zwei Beispiele für viele: Auf Seite 18f überlegen die Autoren, wie sie die Haftung des Lieferanten vom Tisch bekommen können, und zwar auch bei Leasing. Ihr Vorschlag: Die Leasinggesellschaft solle den Lieferanten von seiner Haftung gegenüber dem Leasingnehmer freistellen. Beispiel Nr. 2: Mit Aufnahme von Programmen in den Katalog der geschützten Werke des § 2 habe „der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollen, daß Programme regelmäßig urheberrechtlich geschützt sind und nur ausnahmsweise nicht“.

Eine systematische Darstellung braucht keine umfassende Darstellung zu sein. Zwei Beispiele wiederum für viele: So fehlen hinsichtlich des Schutzes von Programmen Ausführungen über die unberechtigte unmittelbare Leistungsübernahme, womit die Rechtspre-

chung seit langem effizient Raubkopien verbietet. Die Autoren verfechten mit Vehemenz, daß der Anwender ein einfaches urheberrechtliches Nutzungsrecht erwirbt und nicht nur ein Vervielfältigungsstück benutzen darf. Aber nur ein Satz dazu, wie ein Lieferant, der kein ausschließliches Nutzungsrecht hat, seinen Kunden das einfache Nutzungsrecht einräumen kann (was nach § 35 UrhG nicht geht), nämlich „nach § 34 mit Zustimmung des Urhebers“ (Seite 77); und kein Satz dazu, was der Anwender nun alles mit dem Programm anfangen darf oder nicht.

Müller, Claus-Dieter. Einführung in das EDV-Vertragsrecht

Sindelfingen: expert-Verlag 1985 (ISBN 3-8169-0043-7), 114 Seiten DM 29,80

Es handelt sich um ein Seminarmanuskript, das die bisherigen Versionen erweitert, wie der Untertitel anzeigt: „Gerichtsentscheidungen, Rechtsmeinungen, Technische Aspekte und Vorschläge für vertragliche Regelungen. Zieht man die Anhänge und die Zitate einzelner BVB-Vorschriften ab, bleiben wauiger als 70 Seiten übrig: Gerade genug, vieles anzutippen, insb. dann, wenn Müller seinen Stil fortsetzt, sich zu wiederholen. Beispiel: Es kommt auf Hardware *und* Software an: S. 11f Arten der Verträge, S. 15f Hardwarevertrag, S. 36 Softwarevertrag, S. 61ff Projektvertrag.

Daß das Antippen so unergiebig ist, dürfte insb. daran liegen, daß Müller eine klare Definition der Zielgruppe fehlt. Sind das nun EDV-Fachleute, Kaufleute oder Juristen? Sind es wirklich die Anwender? Das ist kaum zu glauben, wenn Müller als Klausel empfiehlt (S. 60), daß zwischen Hardware und Software ausdrücklich keine rechtliche Einheit entstehen soll. Da hat Müller zu sehr die Geschäftspolitik seines Arbeitgebers verinnerlicht.

Müller gliedert viel, aber unsystematisch (z. B. S. 23 hinsichtlich der Abnahme beim Kauf von Hardware stützt er sich auf ein Urteil zur Programmerstellung) oder unergiebig: So zählt er auf S. 31 Hardware-, Software-, Bedienungsfehler und nicht mehr reproduzierbare Fehler auf. Bei letzteren handelt es sich kaum um eine Fehlerart, sondern um das Problem der Beweislast. Leider erfährt der Leser nichts dazu.

Christoph Zahrt